

schuldsvermutung gebietet eine zurückhaltende, mindestens aber eine ausgewogene Berichterstattung durch die Medien.“). Kühl, NJW 1984, 1264 (1267), hebt unter Berufung auf zwei EGMR-Entscheidungen hervor, dass sogar Begründungen von Einstellungentscheidungen oder damit verbundenen Kostenentscheidungen, die „den Eindruck erwecken“ (Fall Adolf, EuGRZ 1982, 297, 302 Ziff. 38) bzw. „den Gedanken aufkommen“ lassen (Fall Minelli, EuGRZ 1983, 475, 479 Ziff. 37), der Beschuldigte sei vom Gericht für schuldig betrachtet worden, die Unschuldsvermutung gemäß Art. 6

Abs. 2 EMRK verletzen. Siehe auch: Salditt, E.-Müller-FS (2008) S. 611 (615, 620 f.): „Schon heute leidet der von Gerichten und Staatsanwälten verwendete lakonische Formularwortlaut vorläufiger Einstellungen (nach § 153 a StPO) daran, dass schlicht, inhaltslos und ohne Verwendung konjunktivistischer Sprachform behauptet wird, der Beschuldigte sei der ihm vorgeworfenen Straftat hinreichend verdächtig. (...) Nach der Einstellung gegen Auflagen bleibt der vormals Beschuldigte, wenn wir ihn schon nicht für schuldig halten dürfen, noch erwiesen verdächtig. Das klingt nach ungefähr unschul-

dig oder fast schon nach ungefähr schuldig. (...) Unter solchen Einflüssen atrophiert die Unschuldsvermutung.“); Haeusermann, Der Verband als Straftäter und Strafprozeßsubjekt, Diss. Freiburg im Breisgau 2003, S. 226 f., 260, 264 ff., 271 (Fn. 227); Paeffgen, GA 2009, 450 (454 Fn 22: zur Unschuldsvermutung und „zu der Gedankenlosigkeit, mit der der Gesetzgeber mit dem Begriff ‚Täter‘ im Strafprozeßrecht um sich wirft, noch bevor ein rechtskräftiges Urteil vorliegt.“).

Christine Morgenstern zu

Norbert Kazele. Untersuchungshaft. Ein verfassungsrechtlicher Leitfaden für die Praxis.¹

Wegen der überragenden Bedeutung des Freiheitsgrundrechts aus Art. 2 II GG gibt es Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen zu den meisten Aspekten der Untersuchungshaft. Der Richter am Oberlandesgericht *Norbert Kazele* legt auf 130 sehr gehaltvollen Seiten ein Kompendium dieser Rechtsprechung vor, das vor allem „eine Sensibilität für die verfassungsrechtlichen Gewährleistungen zu Gunsten des einzelnen auch bei etablierten Rechtsinstituten wie der Untersuchungshaft“ (S. 5) (wieder)herstellen soll. Der kritische Blick auf die Praxis ist dabei vor allem von der Beobachtung geprägt, dass sich trotz des „drohenden Eintritts irreparabler Schäden“ durch den leichtfertigen Umgang mit Untersuchungshaft häufig genug routine-mäßige Standardformulierungen bei der Anordnung oder Aufrechterhaltung finden, die eben diese gebotene Sensibilität vermissen lassen.

Der Band gliedert sich in sieben Teile: Nach den knappen einleitenden Bemerkungen zur Bedeutung des Freiheitsgrundrechts und der Unschuldsvermutung im Spannungsverhältnis zum Strafverfolgungsinteresse des Staates erörtert der Verfasser in einem kürzeren Kapitel den Einfluss der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. In den folgenden Teilen analysiert er ausgewählte verfassungsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Untersuchungshaft, insbesondere die gebotene restriktive Interpretation der Haftgründe. Sodann widmet er sich den Einwirkungen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in einem eigenen Kapitel, in diesem Zusammenhang wird vor allem das Beschleunigungsgebot thematisiert. Daran anschließend werden die Haftprüfung durch das Oberlandesgericht und formelle Gewährleistungen vor allem durch Art. 104 GG erörtert. Im letzten Teil nimmt *Kazele* anhand der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zur Frage nach einer absoluten Höchstdauer der Untersuchungshaft Stellung.

Zunächst dürfte die Zusammenstellung der relevanten Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte für den Blick über den Tellerrand sehr hilfreich sein, etwa wenn darauf hingewiesen wird, dass sowohl Gerichte als auch Behörden die Judikate des EuGMR zur Kenntnis zu nehmen und umzusetzen haben (Görgülü Entscheidung des BVerfG von 2004) und das Bundesverfassungsgericht „mittelbar im Dienst der Durchsetzung des Völkerrechts steht“ (S. 34). An dieser Stelle vermisst man allerdings einen deutlicheren Hinweis darauf, dass die Rechtsprechung der beiden Gerichte, gerade in Bezug auf Fragen der Untersuchungshaft, durchaus nicht immer deckungsgleich ist: Der EuGMR geht in der Frage des Akteneinsichtsrecht nach § 147 II StPO in den Fällen *Lietzow, Schöps* und *Garcia Alva*² über das vom BVerfG Gesagte deutlich hinaus, wenn die Beschränkung dieses Rechts gleichzeitig

eine wirksame Bekämpfung des Haftbefehls erschwert. Eine Versagung bzw. allzu große Beschränkung des Einsichtsrechtes verstößt nach Auffassung des Gerichtshofes bei in U-Haft befindlichen Beschuldigten gegen Art. 5 (4) EMRK und den Grundsatz der Waffen-gleichheit (Art. 6 EMRK). Auch in Bezug auf die Berücksichtigung des Beschleunigungsgrundsatzes divergieren die Interpretationen der höchsten deutschen Gerichte und des EuGMR.³ Da ein - wenn-gleich seltenes - Auseinanderfallen der Rechtsprechung der Gerichte in grundrechtssensiblen Fragen hochproblematisch ist, wären Hinweise auf weiterführende Literatur wie etwa die Monographien von Esser 2002 und von Trechsel 2006 hilfreich gewesen.⁴

Im „nationalen Teil“ wird hingegen schnell deutlich, dass der Autor sich engagiert zu den strengen Anforderungen an Anordnung und Fortdauer der Untersuchungshaft, die das Bundesverfassungsgericht im Laufe der Jahre entwickelt hat, bekennt und dass er eine laxe Praxis in dieser Hinsicht ebenso engagiert aufs Korn nimmt. Im Rahmen dieser Besprechung sollen exemplarisch einige seiner Darlegungen zu den Haftgründen, zur Rechtfolgenerwartung in Bezug zur Verhältnismäßigkeit der Untersuchungshaft sowie zum Beschleunigungsgebot herausgegriffen werden:

Im mit „restriktive Interpretation der Haftgründe“ (S. 38 ff.) überschriebenen Abschnitt etwa kritisiert *Kazele* „die verbreitete Formulierung, die Wahrscheinlichkeit einer Flucht ... müsse höher sein als deren Nichteintritt“. Sie werde „der Wertigkeit des Freiheitsgrundrechts und der Unschuldsvermutung nicht gerecht“, erforderlich sei vielmehr stets eine ausreichend konkrete Tatsachengrundlage, die eine tragfähige Prognose für die Wahrscheinlichkeit einer Flucht, Verdunkelungshandlung etc. ermögliche. Ebenso deutlich legt er dar, dass die Haftgründe der Flucht bzw. Fluchtgefahr iSd § 112 Abs. 2 Nr. 1 und 2 StPO nicht stereotyp an einen Auslandsaufenthalt oder die Ausländereigenschaft geknüpft werden dürfen, sondern genau geprüft werden muss, inwieweit etwa die Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland (z. B. zum Zwecke der Arbeitsaufnahme) tatsächlich bedeutet, dass der Betroffene sich dem Verfahren entziehen will. Besonders wichtig erscheint hier der Hinweis, dass der Umstand, dass die Aufgaben der Strafverfolgungsbehörden durch den Auslandsbezug erschwert werden können, keinen Haftgrund begründen kann (S. 41). Schließlich ist hervorzuheben wie *Kazele* sich mit dem Problem der Straferwartung als Indiz für bestehende Fluchtgefahr auseinandersetzt. Er bekräftigt die (unbedingt zustimmungswürdige) Auffassung nach der eine *in concreto* hohe Straferwartung nicht schematisch zu einer Vernachlässigung weiterer – ggf. widerstreitender – Faktoren, die bei der Beurteilung der Fluchtgefahr heranzuziehen sind, führen darf (S. 46).

Auch die differenzierte Darlegung der „Bedeutung der Sache“ und der Rechtfolgenerwartung als Bezugsgrößen für die Verhältnismäßigkeit der Anordnung bzw. Fortdauer der Untersuchungshaft

(§§ 112 Ab. 1 S. 2 und § 120 Abs. 1 S. 2 StPO) überzeugt: Es wird im Einklang mit der herrschenden Meinung (aber als Appell an die Praxis dennoch immer wieder notwendig) betont, dass die durch die Tat in der Öffentlichkeit hervorgerufene Erregung der Bevölkerung bei der Frage nach der „Bedeutung der Sache“ außer Betracht bleiben muss. Hingegen steige das Gewicht des öffentlichen Interesses an der Verwirklichung des staatlichen Strafantrags durchaus mit der Schwere der aufzuklärenden Straftat (S. 60). Auch wenn die nun folgenden Ausführungen zur Abgrenzung der beiden genannten Punkte für die Praxis weniger relevant sein dürften, zeigt doch das gewählte Beispiel der Sterbehilfe auf Verlangen bei Eheleuten, wie die beiden Kriterien auseinanderfallen können. *Kazeles* Folgerung, dass die konkrete Rechtfolgeverwartung in einem solchen Fall „eine die Bedeutung der Sache absichernde Wirkung“ habe, bzw. als Beschränkung wirkt, ist ebenfalls zustimmungswürdig.

Ein großer Teil der Ausführungen sind den Auswirkungen des Beschleunigungsgebotes auf das Recht der Untersuchungshaft gewidmet, wobei hier zunächst § 121 StPO als besondere gesetzliche Ausprägung analysiert, sodann in drei Fallgruppen die relevante Judikatur erörtert wird. *Kazele* weist zunächst (S. 69 ff.) auf die beiden erforderlichen Prüfungsschritte hin – zum einen müssen konkrete Feststellungen darüber vorliegen, ob die besonderen Schwierigkeiten bzw. der besondere Umfang der Ermittlungen (oder andere wichtige Gründe) vorliegen. Sodann (dies ist kein Automatismus!) muss geprüft werden, ob diese Gründe eingedenk des Grundsatzes, dass das Gewicht des Freiheitsgrundrechts mit der Länge der Untersuchungshaft zulegt, eine Fortdauer der Untersuchungshaft rechtfertigen. Besonders wichtig in diesem Zusammenhang ist die Hervorhebung des Autors, dass der Freiheitsanspruch des Inhaftierten bei der Prüfung iSd § 121 StPO nicht gegen das Strafverfolgungsinteresse des Staates abgewogen werden kann: Liegt kein Verlängerungsgrund vor, ist eine Fortdauer der Haft ungeachtet der Schwere der Tat nicht zulässig! Diese Grundsätze gelten uneingeschränkt auch für den Haftgrund der Wiederholungsgefahr (S. 70). Aus der (sehr nützlichen) Darstellung der Fallgruppen in der Rechtsprechung des BVErfG soll hier nur die „Ressourcenregel“ herausgegriffen werden: Auch wenn dies mitunter zur Frustration der betroffenen Richter führen mag, kann überlange Haftdauer nicht auf das Argument gestützt werden, die Gerichte seien aufgrund unzureichender personeller oder sachlicher Ausstattung nicht in der Lage gewesen, das Verfahren entsprechend zu fördern. Dies ist im Übrigen ein allgemeiner Grundsatz, der sich auch in der Judikatur des EuGMR oder Empfehlungen des Europarates, z. B. den *European Prison Rules* von 2006⁵ und der *Recommendation (2006) 13 on the use of remand in custody, the conditions in which it takes place and the provision of safeguards against abuse*, findet. Wichtig in diesem Abschnitt ist auch, dass der Autor klarstellt, dass unzulässige Verfahrensverzögerungen auch bei kürzeren Zeiträumen vorliegen können (S. 74) und schließlich (S. 88), dass Gerichte bei Angeklagten, die sich wegen einer anderen Sache in Strafhaft befinden, nicht - um Zeit zu gewinnen - die Entscheidung über den Erlass eines Haftbefehls hinausschieben dürfen. Schließlich ist die klare Darstellung der Konsequenzen einer solchen Verletzung des Beschleunigungsgebotes zu begrüßen: Der Haftbefehl ist aufzuheben, nicht nur außer Vollzug zu setzen (wegen der damit u. U. einhergehenden ebenfalls erheblichen Freiheitsbeeinträchtigungen, S. 89) und entfaltet grundsätzlich eine Sperrwirkung in Bezug auf die erneute Anordnung von Untersuchungshaft (wobei *Kazele* detailliert auch Einschränkungen dieses Grundsatzes etwa bei wesentlicher Änderung der Verfahrenslage beschreibt (S. 93), über die man streiten kann).

Ohne auf diesen Themenkomplex noch genauer eingehen zu können, ist im Abschnitt zur Haftprüfung des Oberlandesgerichts nach § 121 f StPO die Forderung nach angemessener „Begründungstiefe“ der Entscheidungen hervorzuheben: Die Bezugnahme auf einen

früheren Beschluss genügt nicht; notwendig sind konkrete Ausführungen zur nach Lage der Dinge erwart- und vollstreckbaren (§ 57 StGB!) Strafe, zur weiteren Verfahrensdauer, etc. nötig (S. 97). Nicht völlig überzeugend - gerade vor dem Hintergrund der zuvor gemachten Ausführungen – sind hingegen die von *Kazele* gefolgerten Konsequenzen aus einer Versäumung der Vorlagefrist oder einer unangemessenen Verzögerung einer OLG-Entscheidung. Die Bemerkung, eine Aufhebung des Haftbefehls würde in solchen Fällen als „kurios empfunden“ bzw. führe zu einer „untragbaren Folge“, der Beschuldigte könne ja auch jederzeit eine Haftprüfung nach § 117 Abs. 1 StPO beantragen (S. 101), ist widersprüchlich: Eingangs des betreffenden Abschnitts (S. 100) erkennt der Autor nämlich an, dass die Qualifikation der Vorlagefristregelung als bloße Ordnungsvorschrift durchaus zu Recht angegriffen werde.

Fazit: Das wichtige Anliegen, der Praxis die umfangreichen verfassungsrechtlichen Leitlinien quasi vorzuhalten und so Ausweitung- und Automatisierungstendenzen im Hinblick auf die Untersuchungshaft und einer Überbetonung des Sicherheitsgedankens entgegenzuwirken, zieht sich wie ein roter Faden durch die gesamte Darstellung. Der Autor bereitet akribisch die relevante Rechtsprechung in einer wahren Fundgrube an Entscheidungen auf (wissenschaftliche Stellungnahmen sind hingegen nur in geringerem Umfang und zu ausgewählten Aspekten eingearbeitet). Obwohl das Buch damit wenig tatsächlich Neues enthält, ist es ein wichtiges Nachschlagewerk für, soweit ersichtlich, die wesentliche und gerade die jüngere Verfassungsrechtsprechung zur Untersuchungshaft. Dabei sind nicht alle Ausführungen völlig widerspruchsfrei, manche (wenige!) Passagen sind redundant. Die Beschränkung des Autors auf relativ wenige Hinweise zu wissenschaftlichen Werken ist nachvollziehbar; manchmal hätte sich die Leserin in Bezug auf die aufgearbeiteten Fälle zur Illustration aber mehr Sachverhaltsschilderungen gewünscht. Die eigenen Stellungnahmen *Kazeles* bleiben vorsichtig, am Ende wagt er sich aber noch an die Frage nach einer absoluten Höchstdauer von Untersuchungshaft im Licht der verfassungsrechtlichen Vorgaben. Zwar nennt auch er keine Höchstgrenze, erteilt aber zumindest der weiten Ansicht, die ausnahmsweise auch eine Dauer über die konkrete Straferwartung hinaus für möglich hält (Umkehrschluss aus § 113 Abs. 1 StPO) eine deutliche Absage und lässt Sympathie für die Beschränkung auf zwei Drittel der konkreten Straferwartung erkennen. Seinem Schlussatz, wonach „eine mehrjährige Untersuchungshaft auch in Fällen von Schwerstkriminalität in einem Rechtsstaat angesichts der wertsetzenden Bedeutung des Freiheitsgrundrechts wie auch der Unschuldsvermutung schlicht nicht hinnehmbar ist“, ist selbstredend uneingeschränkt zuzustimmen.

Fußnoten:

- 1 Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden. 132 Seiten, kartoniert, 32,- €. ISBN 978-3-8329-3695-2.
- 2 EGMR Urt. v. 13. 2. 2001 - Nrn. 24479/94 (Lietzow), 25116/94 (Schöps), 23541/94 (Garcia Alva).
- 3 Vgl. hierzu Paeffgen, H.-U. (2007): Irrungen und Wirrungen im Bereich der Strafzumessungskürzung bei Verstößen gegen die Verfahrensgerechtigkeit, namentlich gegen das Beschleunigungsgebot. Strafverteidiger, S. 487 (492).
- 4 Esser, R. (2002): Auf dem Weg zu einem europäischen Strafverfahrensrecht. Berlin; Trechsel, S. (2006): Human Rights in Criminal Proceedings, Oxford et. al.
- 5 Dünkel, F. Morgenstern, C., Zolondek, J. (2006): Europäische Strafvollzugsgrundsätze verabschiedet! Neue Kriminalpolitik 18, S. 86-88.; van Zyl Smit, D./Snacken, S. (2009): Principles of European Prison Law and Policy: Penology and Human Rights. Oxford, New York, p. 104.